

# Kassensicherungsverordnung in Deutschland 2020

## I. Rechtliche Grundlage

Ab dem 1. Oktober 2020 müssen in Deutschland grundsätzlich alle elektronischen Kassensysteme eine TSE-Zertifizierung des BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) besitzen. In einigen Bundesländern muss zum 1.10.2020 lediglich eine Beauftragung vorliegen. Zudem muss über eine Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K) jederzeit eine fehlerfreie Datenübermittlung von Grundaufzeichnungen an das Finanzamt möglich sein.

## II: Umsetzung in Ihrem PC CADDIE Kassensystem

Zertifizierter Technologiepartner der PC CADDIE Kassensysteme ist die Firma FISKALY durch ein TSE-Cloudlösung zur Signierung der Kassenvorgänge. Zudem überträgt die PC CADDIE-Kasse die Grundaufzeichnungen der signierten Kassenbelege im DSFinV-K Format in die Cloud-Systeme des Technologiepartners FISKALY. Dort stehen die Daten rechtskonform für eine Kassen-Nachschau oder Außenprüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern bereit. Die Speicherung und Bevorratung erfolgt ausschließlich in dem Zeitraum, indem ein Vertrag zwischen dem Steuerpflichtigen und PC CADDIE zur Nutzung des PC CADDIE Kassensystems in Verbindung mit einer TSE-Einheit und DSFinV-K Exports besteht. Mit Kündigung der Wartungsvereinbarung eines PC CADDIE Kassensystems muss der Steuerpflichtige schriftlich den Export der bestehenden Exportdateien bei PC CADDIE beauftragen und auf eigene Datenvorratssysteme übertragen.

## III. Berechnung der Anzahl der TSE-Einheiten

In der Definition der Kassensicherungsverordnung ist Ihre PC CADDIE Datenbank das „Aufzeichnungssystem“, die Kassen oder Handhelds sind als „Eingabegeräte“ definiert. Durch diese Infrastruktur ist es uns möglich, Ihre Betriebsstätte mit einem Minimum an TSE-Einheiten auszustatten. Wie folgt wird die Anzahl der TSE-Einheiten festgelegt:

- Grundsätzlich muss jede Betriebsstätte (Golfanlage) mit einer separaten TSE-Einheit ausgestattet werden. Dies gilt auch, wenn der Steuerpflichtige (Betreiber, e.V.) mehrere Golfanlagen an verschiedenen Standorten betreibt.
- Ebenso Grundsätzlich wird jeder Kontenbereich mit einer eigenen TSE-Einheit ausgestattet.
- Innerhalb der Betriebsstätte bei gleichem Kontenbereich können mehrere Kassen-Terminals (also stationäre Kassen oder Handhelds) mit einer einzigen TSE-Einheit signiert werden (sofern die Kassen vom gleichen Steuerpflichtigen betrieben werden).

Beispiele:

- A: Eine Golfanlage A mit einer Rezeptionskasse, einer Zweitkasse bei größerem Betrieb, einem integrierten Proshop im gleichen Kontenbereich ist mit einer einzigen TSE-Einheit zu versorgen.
- B: Die Golfanlage A, ergänzt um eine Gastronomie/Proshop benötigt eine weitere TSE-Einheit, also insgesamt zwei TSE-Einheiten. Es ist nicht kostenrelevant, ob die Gastronomie/Proshop mit mehreren Eingabesystemen (PC CADDIE Kassen-Eingabegeräte oder Handhelds) arbeitet.
- C: die Golfanlage B, mit einem Hotelbetrieb in eigenem Kontenbereich, benötigt eine weitere TSE-Einheit - also insgesamt 3 TSE-Einheiten.

## V. Zusammenhang Kontenbereiche und TSE-Einheiten

Die in PC CADDIE bereitgestellte Option, für unterschiedliche Geschäftsbereiche separate Kontenbereiche anzulegen, ist durch die Kassensicherungsverordnung zu prüfen, da dies Kostenauswirkungen durch zusätzliche TSE-Einheiten bewirken kann.

### Kassensicherungsverordnung

- Beitragskonten: Für Beitragskonten, über die üblicherweise keine Kassenzahlungen ausgeführt werden, unterliegen NICHT der Kassensicherungsverordnung, dafür ist keine kostenpflichtige TSE-Einheit notwendig. Falls über ein Beitragskonto entgegen der Empfehlung und Auslegung z.B. Greenfees vereinnahmt werden, muss auch dieser Kontenbereich mit einer separaten TSE-Einheit ausgestattet werden.
- Umsatzkonten: jedes Umsatzkonto, das in Verbindung mit einem Kassensystem genutzt wird, unterliegt der Kassensicherungsverordnung und muss entsprechend mit einer kostenpflichtigen TSE-Einheit ausgestattet werden. Falls Umsatzkonten z.B. lediglich für die Dokumentation des Warentransfer (ohne Zahlungen) genutzt werden, ist keine TSE-Einheit notwendig.

## VI. Zusammenhang Kassen-Terminals und TSE-Einheiten

Einzelne Kassen-Hardware, ob als PC-Kasse oder Funkbestellsystem (Handheld), werden als „Kassen-Terminal“ bezeichnet. Die einzelnen Kassen-Terminals müssen nicht einzeln mit TSE-Einheiten ausgestattet werden. Jedes Kassen-Terminal muss allerdings mit einer separaten ID versehen werden, um im DSFinV-K Export gesondert definiert zu sein. Die Anzahl der Kassen-Terminals je Kontenbereich muss damit erfasst werden.

Anzahl eingesetzter Kassen-Terminals und Handhelds:

## VII. Zusammenhang Standorte für den DSFinV-K-Export

Der Standort des jeweiligen Kassen-Terminals ist für die Angaben zum DSFinV-K-Exports notwendig und ist üblicherweise identisch mit der Adresse der Betriebsstätte. Sofern die Adresse des Steuerpflichtigen nicht mit der Adresse der Betriebsstätte übereinstimmt, damit auch der Standort

der Kassen-Terminals eine abweichende Adresse vom Steuerpflichtigen hat, ist dies separat anzugeben.

## VIII Kosten und Leistungen

Die Abrechnung der TSE-Einheiten und DSFinV-K Datenbevorratung erfolgt nach der gültigen Preisliste. Die Leistungen der gesetzlich vorgeschriebenen Signierung durch die TSE-Einheit der Firma FISKALY sowie die Datenbevorratung der DSFinV-K Exporte im Cloud-Speicher der Firma FISKALY erfolgen ausschließlich in der Zeit eines bestehenden Wartungsvertrages mit der PC CADDIE AG zu den PC CADDIE Kassensystemen. Preisliste, Stand 1.10.2020: - je TSE-Einheit/DSFinV-K Datenbevorratung liegen die jährlichen Kosten je Steuerpflichtiger:

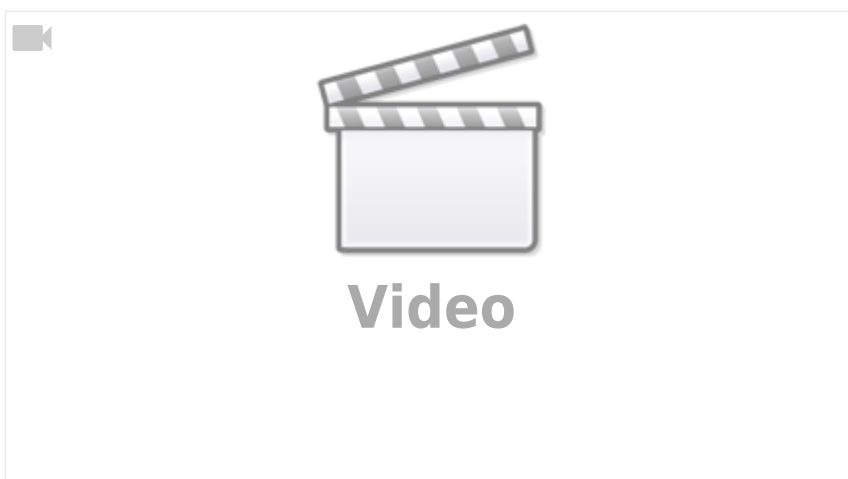
- Euro 185€/Jahr für erste TSE
- Euro 155€/Jahr für zweite TSE
- Euro 135€/Jahr für jede weitere TSE

- im ersten Jahr - 1.10. - 31.12.2020 berechnen wir die TSE-Kosten anteilig der Monate. Für die Einrichtung inkl. Belegdruckprüfung erwarten wir 2-3 Zeitstunden, die wir nach tatsächlichem Aufwand gemäß unseres Servicestundensatz in Höhe von 96,00€ berechnen. (Sie erhalten nach Auftragseingang eine schriftliche Auftragsbestätigung)

## IX. Kassenmeldepflicht

Alle elektronischen Kassensysteme müssen beim zuständigen Finanzamt angemeldet werden. Dies wird erst Pflicht, sobald ein elektronisches Meldeverfahren vom Finanzamt zur Verfügung gestellt wird.

## X. Videos und Tutorials zur Kassensicherungsverordnung





## **XI. FAQs zur Kassensicherungsverordnung**

Eine umfangreiche FAQ-Sammlung aus Ihren Fragen finden Sie hier: [FAQ zur KassenSichV](#)